

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Drahtschrift: Tagesblatt Riesa.  
Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postfach Nr. 2100.  
Strolach Riesa Nr. 32.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 283.

Donnerstag, 5. Dezember 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierwöchentlich 2,00 Mark, monatlich 1,20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 30 Pf., Überschrift 25 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Vermittlung Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Unerbittliche Unterhaltungsbeiträge „Geld für die Arbeit“ — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsfonds und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Ausdruck und Ablieferung von Getreide.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 vom 20. Mai 1918 (RGBl. S. 435) wird bestimmt, daß die Befrager von Getreide, das gemäß § 1 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 beschlagnahmt ist, ihr Getreide spätestens bis zum 15. Januar 1919 einschließlich auszubringen haben.

Unmittelbar im Anschluß an den Ausdruck und spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt ist das Getreide abzuliefern, soweit es nicht nach den bestehenden Vorschriften zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes oder zur Befreiung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke zurückbehalten werden darf. Anerkanntes Saatgut und sonstiges Saatgut, zu dessen Veräußerung der Unternehmer berechtigt ist (§ 9 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Müllenerzeugnissen, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 in Saatweiden vom 27. Juni 1918 — RGBl. S. 677 —) sowie die von der Reichsgetreideverordnung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreidemengen bleiben von der Ablieferung frei.

Als Befrager im Sinne dieser Verordnung gelten auch die mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betrauten Inhaber des Gewahrsams. Soweit einzelne Kommunalverbände für den Ausdruck und die Ablieferung des Getreides schon frühere Termine angeordnet haben oder noch anordnen, behält es dabei sein Bestehen.

In einzelnen, besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen der Ausdruck und die Ablieferung bis zum 15. Januar 1919 auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, sind die Kommunalverbände berechtigt, die Frist bis zum 31. Januar 1919 zu erstrecken. Solche Fristverlängerungen für ganze Gemeinden oder Bezirke ausgesprochen werden, so ist hierzu die Genehmigung des Landeslebensmittellamtes erforderlich.

Gefühle auf Verlängerung der Ausdruckfrist über den 31. Januar 1919 hinaus sind unter eingehender Begründung beim zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie unter amtlicher Stellungnahme dem Landeslebensmittellamt vorzulegen hat. Wegen Festhaltung der beschlagnahmten Vorräte nach Beendigung des Ausdruckes bleiben weitere Vorschriften vorbehalten.

Dresden, am 2. Dezember 1918. 2337 V L A 1 b  
Arbeits- und Wirtschaftsministerium. 5502

## Zusammenlegung der Schlachtungen.

### I. Die Schlachtbezirke.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern werden zur Erparnis von Schlachtvieh die Schlachtungen im Kommunalverband Großenhain zusammengelegt.

Die Durchführung der Schlachtungen und die Zuteilung des Fleisches an die einzelnen Fleischer wird folgenden 6 Schlachtbezirken übertragen:

- 1. Großenhain (Schlachthof):** für die Fleischereien in Großenhain, Blatterleben, Geißlich, Kleinrasch, Amelien, Brückewitz, Walda, Wildenhain und Sabelitz.
- 2. Riesa (Schlachthof):** für die Fleischereien in Riesa, Bobersien, Glanitz, Orzfa, Seyda, Langenberg, Dautewitz, Meißelbecker, Rerzdorf, Delsch, Baulitz, Adewitz, Röderau, Weida, Seibitz, Wappitz.
- 3. Radeburg bei dem Fleischermeister Alfred Herrmann:** für die Fleischereien in Radeburg, Bünsdorf, Bünsdorfer, Werdisdorf, Mehlingen, Großdittmannsdorf, Volkersdorf, Rannhof, Steinbach, Niederbergsbach, Niederriedern, O. M. Ebersbach, Oberriedern.
- 4. Orzfa bei dem Fleischermeister August Richter:** für die Fleischereien in Orzfa, Frauenhain, Roselitz, Pichtensee, Nauwalde.
- 5. Ramperdwalde bei dem Kaufmännischen Paul Thiele:** für die Fleischereien in Schönfeld, Lamperswalde, Bonikau, Folbern, Sacka, Tauscha.
- 6. Merchwitz bei dem Fleischermeister Otto Härtig:** für die Fleischereien in Geußlich, Merchwitz, Münchritz und Ledwitz.

Die Durchführung der Schlachtungen in den Schlachtbezirken darf nur durch alle zu einem Schlachtbezirk gehörenden Fleischereibetriebe gemeinsam erfolgen.

Das Schlachten an anderen Stellen, als vorstehend angeführt, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind Hauschlachtungen, sowie Hofchlachtungen, die aus zwingenden Gründen im Gebiete des Hofschlächters vorgenommen werden müssen.

Die Herstellung der Wurst bleibt den einzelnen Fleischereien bis auf weiteres noch überlassen.

Die zur Wurstherstellung bestimmten Teile werden den einzelnen Fleischereien von der zuständigen Schlachtküche zugeteilt.

Den Schlachtbezirken liegt insbesondere ob:

1. die Beschaffung des Schlachtviehes;
2. die Durchführung der Schlachtungen;
3. die Verteilung des Fleisches und der zur Wurstbereitung bestimmten Teile an die einzelnen Fleischereien;
4. die Abrechnung mit den einzelnen Fleischern und dem Kommunalverband — Fleischstelle —.

Jedem Schlachtbezirk steht ein Ausschichtsbeamter und ein Leiter vor.

Das Nähere zu §§ 3 bis 5 wird durch Dienstanweisung geregelt.

Die Fleischer eines jeden Schlachtbezirkes können, soweit ihnen dies möglich ist, auch häufig das Vieh auf Bewachung selbst besorgen und es an die Schlachtküche treiben. Soweit sie das für den Schlachtbezirk benötigte Vieh nicht anzubringen vermögen, wird es dem Schlachtbezirk durch den Haupthändler zugewiesen.

Die zu dem Schlachtbezirk gehörenden Fleischer haben mit ihren Gesellen und Lehrlingen an den Schlachtungen in der vom Leiter zu bestimmenden Reihenfolge teilzunehmen.

Der schlachtende Fleischer erhält für sich, seine Gesellen und Lehrlinge eine vom Kommunalverband festgesetzte, aus der Dienstanweisung für die Schlachtbezirke ersichtliche Vergütung.

## Die Vorlage über die Arbeiter- und Soldatenträte in Sachsen.

Der in des vorgestrichen Abendblatt des Landesrates der A- und S-Räte schließlich angenommene Entwurf einer Vorlage über die A- und S-Räte in Sachsen und die Abgrenzung ihrer Befugnisse bestimmt u. a.: In den Gemeinden bilden sich Arbeiter- und Soldatenträte, in den Garnisonorten Arbeiter- und Soldatenträte. Nach der Demobilisation oder Auflösung örtlicher Formationen

gehen die Befugnisse des Soldatentrates auf den Arbeiter- rat über. Nach Volkzug der Gemeindevorteilswahlen werden die Arbeiter- und Soldatenträte in Orten ohne Garnison durch die Gemeindevorteiler abgeleitet. Die örtlichen A- und S-Räte schließen sich nach Amtshauptmannschaften zu Bezirksverbänden, nach Reichshauptmannschaften zu Kreisverbänden zusammen. Der Landesrat legt sich einschließend der Soldaten zusammen: Reichshauptmannschaft Bautzen 6, Chemnitz 12, Dresden 15, Leipzig 15, Jützdau 9 Vertreter. Der Landesrat gibt sich seine eigene Stellung und Geschäftsordnung. Die A- und S-Räte sind die Träger

der politischen Gewalt. Der Landesrat ist das Bindeglied zwischen A- und S-Räten der Kreise und der sozialdemokratischen Regierung. Sie hat die Aufgabe, die Regierung zu beräteln und zu kontrollieren. Die Verwaltungsgeschäfte im Staat, Stadt und Gemeinde bleiben bestehen, ihre Vereinfachung und neue Durchbildung wird organisch für das ganze Land geschehen. Eingriffe in die Verwaltung haben zu unterbleiben, doch ist eine Kontrolle durch die A- und S-Räte unerlässlich, wo nicht durch demokratisch durchgeführte Wahlen eine organische Kontrolle der Arbeiterschaft gewährleistet ist. Sind in Gemeinden durch die Revolution Ge-

## II. Fleisch- usw. Zuteilung an die Fleischer.

Die Fleischer erhalten von der Schlachtküche jeweils diejenige Menge Fleisch und Innereien, die sie ausweislich der Rundenliste zur Verteilung an die Fleischverorgungs- berechnete Bevölkerung unter Quarantäne der sicherstellenden Wochenlohnmenge benötigen, unter Einwirkung von 7% Gutgewicht für Dauerverlust. Zum Zwecke der Zuteilung sind die örtlichen Behörden verpflichtet, über die Rundenlistenabstände auch weiterhin in der bisherigen Weise an die Fleischstelle der Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Die Fleischer haben die beim Verkauf von den Kunden nicht abgeholt Fleisch- und Wurstmengen sorgsam aufzubewahren, um sie bei der nächsten Verteilung mit auszugeben.

## III. Fleischmarkenberechnung.

Jeder Verkäufer ist verpflichtet, allmählich die eingenommenen Fleischmarken mittels vorgegebener Abrechnung (Durchschreibebuch) einzureichen, und zwar die Urschrift an die Fleischstelle und die 1. Durchschrift an den Schlachtbezirk, während die 2. Durchschrift im Buch zu verbleiben hat und mit diesem vom Fleischer sorgfältig aufzubewahren ist.

Die Abrechnung an die Fleischstelle und den Schlachtbezirk hat im Laufe jeden Sonntags zu erfolgen.

Die erste derartige Abrechnung ist am Sonntag, den 15. Dezember 1918 für die Woche vom 8. bis 14. Dezember 1918 einzureichen.

## IV. Fleisch- und Wurstpreise bei Abgabe von der Schlachtküche.

Die Fleischer erhalten das Fleisch von der Schlachtküche zu einem Preise, der um 70 Pf. für das Kilogramm hinter den jeweils festgesetzten Kleinverkaufs-Eckpreisen zurückbleibt. Die 7% Gutgewicht für Dauerverlust (§ 10) haben die Fleischer mit zu bezahlen.

## V. Fleischbescheinigung.

Die Fleischbescheinigung eines Schlachtbezirkes, die sich hierzu bereit gefunden haben, haben abwechselnd nach Anordnung des Kommunalverbandes die Verkaufsstellen an den Schlachtküchen zu erledigen.

## VI. Straf- und Strafbestimmungen.

Bußverfahren gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach der Bestimmung in § 18 der Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949) schwerere Strafen verurteilt sind.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Dezember 1918 in Kraft.

Großenhain, am 26. November 1918.

Die Metallkammerstelle im Bahnspeicher der Firma Joh. Carl Olyn in Riesa ist bis auf weiteres geschlossen.

Großenhain, am 5. Dezember 1918.

Die Amtshauptmannschaft.

Mit heute tritt das von dem Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Großenhain herausgegebene Notgeld in Gültigkeit. Dasselbe besteht in Gutscheinen über

5 Mark und 20 Mark.

Die 5 Mark-Gutscheine haben rotbraunen, die 20 Mark-Gutscheine graugrünen Grund. Die Gutscheine verlieren ihre Gültigkeit einen Monat, nachdem im amtlichen Teile der sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung die Ankerverkörperung der von den sächsischen Stadtgemeinden und Bezirksverbänden auszugebenden Gutscheine dieser Art vom Ministerium des Innern verfügt worden ist.

Großenhain, am 5. Dezember 1918.

Die Amtshauptmannschaft.

Freitag, den 6. und Sonnabend, den 7. Dezember 1918

finden bei uns wegen Reinigung der Geschäftsräume nur unaufschiebbare Sachen ihre Erledigung.

Die Sparkasse bleibt jedoch während der üblichen Stunden geöffnet.

Das Stadtbüro einschließlich der Besuchsamtstelle in der Albrechtstraße bleibt nur am Sonnabend, den 7. Dezember 1918 geschlossen.

Im Standesamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburten und Sterbefälle vormittags von 8-9 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 5. Dezember 1918.

Abgabe von Petroleum, Kerzen und Nardid.

In den nächsten Tagen werden die uns für Dezember zugewiesenen Kleinbeleuchtungs- mittel auf Bezugsausweis ausgegeben.

Es werden auf den Haushalt abgegeben:

1 Liter Petroleum zum Preise von 45 Pf. und 1 Kerze zum Preise von 23 Pf.

In der Seifenhandlung von Wendorf ist auch noch ein Velt Kerzen zu 33 Pf. das Stück, die von besserer Beschaffenheit als die jetzt zur Ausgabe kommenden sind, vorhanden.

Das Petroleum wird auf Abschnitt 4, die Kerze auf Abschnitt 5 abgegeben.

Nardid kann markenfrei entnommen werden.

Für den Monat Dezember übernehmen den Verkauf

a. von Petroleum: der Konsumverein und die Geschäfte von Wilhelm Vinter, Paul Starke und Paul Kugel Nachfolger.

b. von Nardid: Paul Kugel Nachfolger, Fahrradhandlung Albin Bley und die Firma Thomas & Sohn und

c. von Kerzen: die Seifenhandlungen von Thomas und Sohn und Rudolf Wendorf. Auf die Verwendung von Sparlampen geachtet wir uns erneut hinzuweisen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Dezember 1918.

Die Amtshauptmannschaft.

Öffentliche Gemeinderats-Sitzung

Freitag, den 6. Dezember 1918, abends 8 Uhr im Gasthof Walthers.

Weiba, am 4. Dezember 1918.

Der Gemeindevorstand.

Tagesordnung: 1. Errichtung eines Ortsrates wegen Gemeinderatswahlen, 2. Höhe der Arbeitslosenunterstützung.